

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0094/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das Nachrichtenportal einer großen Boulevardzeitung berichtet am 26.01.2024 über einen „Dreifach-Mord im Westerwald“. Unter der Überschrift „Sohn (37) löscht neue Familie des Vaters aus“ zeigt die Redaktion u. a. das Foto des Hauses, in dem der mutmaßliche Täter „drei Menschenleben ausgelöscht“ haben soll. Michael D. solle seinen Vater, die Stiefmutter und seinen dreijährigen Halbbruder erschossen haben, nach mehreren Stunden habe er sich dann selbst in den Kopf geschossen. Dem Beschwerdeschreiben sind Screenshots von der Startseite hinzugefügt, welche die drei Opfer (Vater, Mutter, Kind) unverpixelt zeigen sollen.

II. Es beschwert sich

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Tötungsdelikt am 25.01.2024 in Montabaur sei er am 26.01.2024 um 17:12 Uhr von der Polizeiinspektion (PI) Montabaur darüber informiert worden, dass BILD.de unverpixelte Aufnahmen der drei Todesopfer veröffentlicht habe. Die PI Montabaur sei ihrerseits über eine Angehörige darauf aufmerksam gemacht und um Hilfe gebeten worden.

Auf der Startseite seien Fotos einer männlichen Person (dem getöteten Familienvater) sowie einer nicht unkenntlich gemachten Frau und eines unkenntlich gemachten Kindes zu sehen, die der Beschwerdeführer seinem Beschwerdeschreiben hinzufügt. Dem Leser werde suggeriert, dass es sich bei den drei Personen um die getöteten Familienmitglieder handele. Jedoch habe es sich nach einem weiteren Anruf der PI beim Beschwerdeführer um 17:20

herausgestellt, dass es sich bei der abgebildeten Frau und dem Kind NICHT um zwei der getöteten Personen handele, sondern um die Ex-Frau des Getöteten sowie deren (möglicherweise gemeinsames) Kind. Diesen Hinweis habe die Angehörige gegeben.

Ungeachtet der Bewertung, ob es sich bei der (unverpixelten) Darstellung von Verstorbenen in einem so öffentlichkeitswirksamen Vorfall um Bildnisse der Zeitgeschichte handele, dürfte nach Ansicht des Beschwerdeführers zumindest die Darstellung der Frau einen Verstoß gemäß Kunsturhebergesetz begründen, da diese grundsätzlich nicht verfahrensbeteiligt sei.

Um 18:27 Uhr hielt der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben dann telefonisch Rücksprache mit einer der verantwortlichen Redakteurinnen zur Berichterstattung. Diese habe am Tag vor Ort recherchiert sei ihm daher bekannt. Bereits am Tag habe sie mehrfach telefonisch nach weiteren Informationen gefragt. Ihm sei die Einleitung eines Strafverfahrens eröffnet worden. Sie sei gebeten worden, die Fotos in einem rechtlich zulässigen Format zu veröffentlichen oder die Aufnahmen aus dem Netz zu nehmen.

Weiterhin sei man informiert worden, dass es sich bei der Frau (und dem Kind) nach den vorliegenden Informationen nicht um die getöteten Familienmitglieder handele.

Die Redakteurin habe angegeben, dass sie sich dahingehend im Rahmen der Recherchen abgesichert habe, dass es sich sehr wohl um die getöteten Personen handele. Im Übrigen sei die Veröffentlichung der Fotos mit ihrer Rechtsabteilung abgeklärt. Sie habe aber zugesichert, dass sie das mit ihrer Redaktion erneut besprechen werde.

Um 18:50 Uhr sei ein Anruf der Redakteurin eingegangen, in dem sie mitteilte, dass das Foto auf der Startseite ausgetauscht worden sei. Eine Überprüfung habe dies bestätigt.

Die PI Montabaur sei über die Gespräche mit der Redakteurin und die geänderte Startseite informiert worden. Von der PI Montabaur sei ein Vernehmungstermin mit der Hinweisgeberin und der auf dem Foto abgebildeten Ex-Frau des Verstorbenen für Samstag, 27.01.2024, vereinbart worden.

Am Samstag, dem 27.01.2024, gegen 10:40 Uhr, habe die PI Montabaur mitgeteilt, dass die Vernehmung der Geschädigten erfolgt sei. Weiter sei mitgeteilt worden, dass zwar auf der Startseite von BILD.de das Foto des Anwesens zu sehen sei, über den Suchbegriff „Montabaur“ in der Seite BILD.de aber immer noch Fotos veröffentlicht seien, in denen nunmehr auch das Kind unverpixelt zu sehen sei (der Beschwerdeführer fügt auch dieses Bild seinem Beschwerdeschreiben bei).

Da polizeilicherseits rechtlich keine Handhabe im Sinne einer Anordnung/Verfügung zur Entfernung der Fotos ersichtlich gewesen sei, sei von einer erneuten Kontaktaufnahme zur Redakteurin abgesehen worden. Seitens der PI Montabaur sei die Geschädigte auf ihre zivilrechtlichen Möglichkeiten hingewiesen worden.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags beantragt die Aussetzung der Beschwerde. Die Autorin des Artikels wolle zu diesem Zeitpunkt nicht Stellung nehmen, da die Staatsanwaltschaft Koblenz ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet habe. Es sei nicht auszuschließen, dass eine frühe Presseratsentscheidung ein anhängiges Ermittlungsverfahren beeinflussen könne.

Der Beschwerdeausschuss 1 gibt in seiner Juni-Sitzung dem Antrag auf Aussetzung aufgrund des laufenden Verfahrens statt.

Im August stellt die Rechtsabteilung erneut einen Aussetzungsantrag, da noch nicht absehbar sei, wann das Ermittlungsverfahren gegen die Redakteurin beendet sei.

Der Ausschuss gibt in seiner September-Sitzung dem Antrag statt und verschiebt die Entscheidung auf die nächste Sitzung am 05.12.2024.

Der Verlag legt keine weitere Stellungnahme vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder bedauern, dass der Verlag keine Stellungnahme vorgelegt hat. Ohne diese Stellungnahme kann der Ausschuss nicht abschließend bewerten, ob die Redaktion die betroffenen Personen verwechselt hat und statt des Fotos der getöteten Stiefmutter und des dreijährigen Sohnes ein Foto von noch lebenden Angehörigen des Mordopfers veröffentlicht hat.

Offensichtlich hat die Redaktion es jedoch versäumt, sich eine Einwilligung der Angehörigen zur Veröffentlichung der identifizierbaren Fotos einzuholen. Die Identität von Opfern ist jedoch gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 für das Verständnis eines Tathergangs in der Regel unerheblich und besonders zu schützen. Name und Foto können nur veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige zugestimmt haben. Diese Einwilligung lag offenbar nicht vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>